

Satzung

der Stadt Andernach zur Gründung einer Abwasser GmbH Andernach vom 19. Dezember 1990

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 2 Satz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 04.02.1991 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) In der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird eine Einrichtung betrieben, die als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung die Herstellung der Abwasseranlagen der Stadt Andernach zum Gegenstand hat und damit dem Gesundheitswesen und dem Umweltschutz zu dienen bestimmt ist. Im übrigen wird Bezug genommen auf den im GmbH-Vertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen: "Abwasser GmbH Andernach".

§ 2

Durch den Gesellschaftsvertrag ist sichergestellt, dass die Belange der Stadt Andernach und die Verantwortung der Organe der Stadt Andernach für die Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben gewahrt bleiben. Auf § 85 Abs. 2 S. 5 Ziff. 2 Buchst. b) der Gemeindeordnung sowie den Gesellschaftsvertrag wird insoweit Bezug genommen.

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung tritt rückwirkend mit dem Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages in Kraft.

Andernach, den 27. März 1991
Stadtverwaltung Andernach

(Dr. Küffmann)
Oberbürgermeister